



Name, Vorname

76.01.2023

Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 065 - ÖR - II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer- Ausfüllung  
und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 9/22 ..... teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 4/24 ..... die Examensklausuren schreiben werde.



VwGO: 21. (2015)  
VwVG: 16. (2015)

## Gutachten

Zu prüfen ist, welcher Weg am meisten Erfolg verspricht, um das Begehren der Mandantin Frau Seemanns Vorwurf umzusetzen. Dieses Begehren föhrt darauf ab, die Nachbarn-Familie Schöpfeld - dazu zu verpflichten, den Vorbau auf ihrem Grundstück mit der Flurnummer 2773 abzureißen, ohne dass es auf eine Bebauung des hinteren Teils des Grundstückes der Kläpin mit der Flurnummer 2772 ankommt. Insgesamt zeigt sich, dass ein Anfechtungs-widerspruch gegen die im Bescheid vom 25.07.2016 enthaltene Bedingung sowohl zulässig (dazu A.) als auch hinsichtlich des verbleibenden Bescheides begründet ist (dazu B.).

Da ist die Frage ist, sollte Ergebnis und nicht bekannt sein, zu prüfen ist, ob ... "

## A. Zulässigkeit

Der Beschluss vom 25.07.2016 stellt einen Uswahrschritt mit Oppressierung dar, der unter einer Bedingung i. S. d. § 36 I Nr. 2 UswG erlassen wurde. Während die Besetzungsanordnung für Familie Schiefeler belastend ist, befürchtet sie die Mandantin. Allerdings hängt der Eintritt dieser Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zeitlichen Ereignisses - der weiteren Beobachtung durch die Mandantin - ab.

I. Ein Uswahrschritt im Eilrechtsschutz, für das verschiedene Optionen nach den §§ 80, 80a sowie § 123 I UswG grundsätzlich denkbar wären, ist nicht gewünscht. Zwar soll die Sache schnell geregelt werden.

Die Mandantin wünscht sich jedoch eine Durchsetzung des geltenden Rechts. Eine solche dauerhafte Durchsetzung ist im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes jedoch gerade nicht möglich.

II. Allerdings kann auch noch kein gerichtlicher Hauptsacherechtsbehelf eingeleitet werden.

Zunächst ist entsprechend der Grundregel des § 68 I 1 UWGO ein Widerspruchverfahren möglich.

Eine landesgesetzliche Ausnahme nach § 68 I 2 UWGO fehlt

✓ in Hamburg.

1. Trotzdem ist ~~der~~ richtige Hauptsacherechtsbehelf ausschlaggebend für die Frage, ob Verzug ein Aufhebungs- oder Verpflichtungswiderspruch statthaft ist.

Die Bedingung kann isoliert angefochten werden (a.). Weder Fristenregelungen (b.) noch Fragen des Rechtsschutzinteresses stehen einer Einlegung des Widerspruches entgegen (c.).

a) Der Mandant ist zur Erhebung eines Anfechtungswiderspruches zu raten. Dieser ist statthaft. Ein Antrag auf Erlass einer Abweisung im Wege des Verpflichtungswiderspruches ist zwar nicht unstatthaft, aber jedoch auf Grund des Ermessenscharakters des § 76 I 1 HGB mit mehr Unsicherheit behaftet.

Auch eine hier gelegene Bedingung als Nebenbestimmung kann isoliert angefochten werden.

Aus dem Wortlaut des § 36 II VbHG (erlassen / verbunden werden mit) lässt sich keine

Differenzierung zwischen verschiedenen Arten von Nebenbestimmungen herleitet. Aus § 42 I 1 VwGO ist vornehmlich abzuleiten, dass wenn das Verwaltungsgericht Teile eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes aufheben kann, es dem Kläger auch möglich sein muss, zur Vermeidung einer teilweise kostenpflichtigen Abweisung seinen Antrag auf die Aufhebung der rechtswidrigen Nebenbestimmung zu beschränken. Die Frage, ob die Nebenbestimmung neben dem erlassenen Grundverwaltungsakt darstellt, stellt eine - hier zu bezeichnende - Frage der Begründetheit dar.

Die Analogie § 42 I 1 VwGO zu föderale Widerpruchsverfahren ergibt sich aus der parallel gemachten Regelung der nachbalschließenden Vorschriften des VwVfG sowie § 40 VwVfG

b) Die einmonatige Widerspruchsfrist für den Bescheid vom 25.07.2016, welcher der

21

Mandatum am 28.07.2016

zeitig, kann gesucht werden.

Es verbleiben noch zwei Wochen für dessen Erstellung

✓ und Erreichung.

e) Der Widerspruch ist auch nicht aus anderen Gründen unzulässig. Eine Verletzung des

Rechtes auf Einlegung von

Rechtsbehelfen basiert auf dem

Grundsatz von Treu und Glauben

(vgl. § 242 BGB) ist

im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Mangels behördlicher Regelung

hinsichtlich des Vorkaus kann

nicht auf die Mandatspflicht

des § 76 I WUGO abgestellt

werden. Ordnungsprinzip kann

jedoch die Schenkung des

§ 58 UWG sein.

Wann sollte dieses

Recht wirksam sein?

Fr. hat einen ~~Bar~~ und

7.11. erhalten - Frist

für W. läuft noch.

(Problem der W. ist

Rechtsposition)

?

Der Rohbau des Nachbarn wurde mit dem streitgegenständlichen Ubbau im Februar 2015 fertiggestellt.

Von daher könnte man annehmen, dass die Meldung der Mandantin beim Bauamt am 10.05.2016 zu spät einging.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass das Verhalten von Herrn Jürgens, dem Bauleiter der von Fa. Schäfer & Bechtelgen Firma Markwat, diese Verzögerung verursacht hat. Dieses Verhalten muss sich die Firma Schäfer & Bechtelgen zurechnen lassen.

Herr Jürgens hat dem Verlobten der Mandantin im April 2015, mithin zwei Monate nach der



Die Unberücksichtigung  
von Berufswahl  
mit nicht in jeder  
Partei reformieren.  
Kommunen (ab 2/15  
ausgeh. od. Bauamt  
fragen).

Fertigstellung des Rohbaus,  
auf den aus seiner Sicht  
entsprechenden Abstand hinge-  
wiesen. Dieser Einwand war  
Herr Soyens in Gegenwart von  
Herrn Schäfer unter Beweis  
auf eine entsprechende Gesetzeslage  
zuweis. Auf Grund dieses Ein-  
wandes konnte seitens der Fa-  
milie Schäfer kein Vertrauen  
schingehera entstehen, dass die  
Mandantin nie wieder Ein-  
wände gegen die genehmigte - von  
der Baugenehmigung abweichende -  
Ausgestaltung erheben würde.

### B. Begründetheit

Die materielle-rechtliche Prüfung  
des Bescheides zeigt, dass  
die Abweichung an sich  
rechtmäßig ist, die Überbe-

hier könnte "Nebenwirkung" geprüft werden!

Stimmung jedoch nicht (A.).  
Letzter kann auch isoliert angefochten werden, ohne dass dem Bedenken hinsichtlich des Ermessensspielraumes der Behörde entgegensteht (B.).

A. Die am 25.07.2016 unter dem Aktenzeichen A/US 213/7382 ergangene Abrissbefehls gegenüber der Familie Schöpfeld war grundsätzlich rechtmäßig. Dies gilt jedoch nicht für die damit erlassene Bedingung der Beibehaltung des Grundstückes der Mandantin.

Die auf die Ermächtigungsbasis des § 76 I 1 Nr. 10 BauO gestützte Verfügung ~~ist~~ ist formell rechtmäßig. Sie wurde durch die zuständige Behörde erlassen.

Im Rahmen des Ortstermins  
am 28.05.2016 wurden die  
Adressaten i.S.d. § 28 I UwplG  
angehört. Ihre Ansichten konnten  
diese auch im Schreiben an  
die Behörde vom 16.06.2016  
geltend machen. Die Verfügung  
entspricht auch den Befürdungs-  
sicherungen des § 39 I UwplG.

1. Auch die tatbestandlichen  
Voraussetzungen des § 76 I 1  
HBO sind gegeben. Das  
auf dem Grundstück 2723  
errichtete Haus stellt, mit dem  
dem streitgegenständlichen Vorbau,  
eine errichtete bauliche An-  
lage i.S.d. HBO dar.

Diese steht auch im Wider-  
spruch zu öffentlich-rechtlichen  
Vorschriften. Maßgeblich sind

hiefür die bauordnungsrecht-  
lichen Vorschriften der HBO.  
Dahin gehend liegt eine Ver-  
letzung von § 6 HBO hinsichtlich der notwendigen  
Abstandsflächen vor.

Aus § 6 II HBO ergibt sich,  
dass eine Abstandsfläche min-  
destens 2,5m tief sein muss.

Hinsichtlich der Gebäudeabstän-  
den ohne den Vorbau  
würde diese Anforderung zwar  
eingehalten.

Der Vorbau selbst endet jedoch  
in einer Entfernung von nur  
1,93m von der Grundstücksgrenze.  
Dies ist auch nach  
§ 6 II Nr. 2 HBO zu berücksichtigen.  
Zwar beträgt die  
Länge des Vorbaus mit 3,60m  
weniger als ein Drittel der

Aus dem Gesetzeswortlaut ergibt sich nicht, dass es bei den Grundstücksgebäuden sein müssen. Vielmehr sind die geplanten Bauwerke auf dem Grundstück, nicht die bestehende oder geplante Bebauung.

Jatzedlicher (13.0m) sowie  
der jerehmjten (12.0m) Hau-  
länge, sodass der Ueßles  
für lit. c) dchinkeren kann.

Auch tritt der 5cm tiefe  
Überbau nicht mehr als 15m  
aus der Wand hervor (lit. b).

Sedoch steht lit. c) einem  
Außer - Betracht - Lassen entgegen.

Auch hierach ist ein - hier  
unterschiedlicher - Abstand von  
2.50 m von der gegenüberliegenden  
Nachbargrenze notwendig.

Dass die alte Fassung der  
HBO bis zum 31.03.2006,  
also fast 10 Jahre vor Bau-  
beginn, UG-Bauwerken bei dieser  
Berechnung nicht berücksichtigt,  
wenn sie nicht mehr als 1.5m  
hervortreten, spricht ebenfalls keine  
Rolle. Das Vertrauen der  
FormCe schäfelat auf die

fehlerhaften Angaben des aus-  
wärtigen Bauleiters begründen  
keine schuldrechtliche Position,  
da eine Abweichung von den  
Erfordernissen der HBauO recht-  
✓ ferligt.

Eine zulässige Abweichung nach  
§ 71 II HBauO liegt gemäß  
Zustimmung der Mandantin, die  
Unstreitig nie erteilt wurde, nicht  
vor. Auch aus § 71 III HBauO  
ergibt sich nichts anderes. Die  
Ausschlussfrist über zwei Wochen  
des § 4 findet nur Anwendung,  
wenn es vor Erteilung einer  
Befreiung - an der es hier auch  
fehlt - eine Nachbeschäftigung  
teilig war. Zudem fehlt auch  
der nach § 5 erforderliche Hin-  
weis auf den möglichen Aus-  
✓ schluss der Einwendung.

Frage ist, ob T. einen Anspruch (wg. Red. auf Nulld) darauf hat, dass Abr.<sup>2</sup>br.fg. ohne Bedingung, abgebaut wird.

2. Die zuständige Behörde konnte auf Grund des Vorliegens ~~der~~ Tatbestandsvoraussetzungen wie Ermessensentscheidung treffen, ob und wie sie verfährt. Aus § 76 III 1 HBauO ergibt sich, dass hierfür auch eine Anordnung in Form einer Richtbauordnung möglich ist.

Während sich die Richtbauanordnung an sich als rechtmäßig darstellt (dazu a)), ist dies bei der Bedingung der Bebauung des Grundstücks der Landarkin nicht der Fall (dazu b)).

a) Die Richtbauanordnung gegenüber Familie Schenfelder war verhältnismäßig. Die durch § 76 UrtfG gestellten und nach

Entscheidungen  
wurden

§ 14 S. 1 UWGO gerichtlich überprüfbar Grenzen der Ermessensausübung wurden eingehalten.

Die Maßnahme war erforderlich. Da eine (nachträgliche) Zustimmung der Mandantin nicht zu erwarten war, gab es keine für die Adressaten milderen Mittel zur Herstellung rechtmäßiger Zustände.

Die Anordnung bezieht sich auch nur auf den rechtswidrigen Verbau, und nicht auf das ganze Gebäude.

Die Maßnahme war auch angemessen. Die durch die Entscheidung hervorgerufene Beeinträchtigung der Rechtsposition der Adressaten kann durch andere, gerechtfertigte



Interessen, welche durch die Entscheidung geschützt werden, rechtfertigt werden.

Geschützt wird das Interesse an der Einhaltung der Abstandsflächen. Neben einem zu nahen Heranrücken an das andere Grundstück wird durch

Aufgabe der Abstandsflächen bei Bauarbeiten (Brennung, Blühen, Brand-Schutz)!

die beidseitig einzuhaltenen <sup>ingesamt</sup> Abstände von 5m ebenfalls sichergestellt, dass Verkehrsmittel Zugang zu allen Grundstücksteilen haben. Mittelbar durch die Abstandsflächen daher dem hochrangigen Rechtsgut von Leib und Leben, vgl. Art. 2 GG. Dieses wird hierdurch auch effizient geschützt.

a) Zudem wird es der Minderheit so auch ermöglicht, bei einer späteren Bebauung des hinteren Teils des Ab-

Standfläche von 2,50 m  
voll ausbauen. Würde der  
Umbau, der nicht genehmigt  
ist, bestehen bleiben, könnte es  
sein, dass bei einem späteren  
Bau aus feuerpolizeilichen  
Gründen verlagert wird, eine  
größere Fläche des eigenen  
Grundstückes unbebaut zu lassen  
als es nach § 6 HBAO er-  
forderlich notwendig ist.

bb) Die dem gegenüberstehenden  
Interessen der Familie Schäfer,  
die betroffen sind, werden  
hierdurch nicht unverhältnis-  
mäßig beeinträchtigt. Dass  
sie sich darauf verlassen,  
dass ihr Bauherr auch ihnen  
gegenüber falsche Angaben hin-  
sichtlich des Inhalts der  
HBAO machte, befriedet

keine schuldensichere Position gegenüber der zuständigen Oberbehörde.

a) Auch die ~~geführten~~ Kosten stehen dem nicht entgegen. Zunächst ist, gemäß auf den Kostenvorschlag vom 2.6.2016, zu berücksichtigen, dass sich die tatsächlichen Kosten auf 48.375,44 € betragen würden. Die nobles aufgewendeten ~33.400€ für Material und Arbeitszeit der Firma Mahlow müssen zwar abgeschrieben werden, schinden aber das finanzielle Vermögen nicht direkt. Dass die Kosten von ~50.000 € für die Familie Schäferd existenzbedrohend wäre, ist nicht nachweisbar.

Eine andere Bedeutung ergibt sich auch nicht daraus, dass etwaige Haftungsansprüche gegen die Baufirma auf Grund von deren Insolvenz im Januar 2016 wirtschaftlich wertlos sind. Die Risiken dieser Insolvenz liegt bei Familie Schäfer. Eine Verlagerung auf die Folge der Rechtmäßigkeit des Abrisses wäre gegenüber der Mandantin sowie der Allgemeinheit unbillig.

dd) Zudem sind etwaige Kosten des Abrisses - abseits der Existenzbedrohung - nicht entscheidend einzuordnen. Dies zeigt der systematische Gegenschluss zu § 76 III 3 HBauO. Demnach stehen unüberwindbare Mehrkosten einer geforderten wesentlichen Änderung nur entgegen, wenn

Teile der Anlage angepasst werden, die von der Änderung nicht berührt sind. Verzeugt wird jedoch nur der Abriss des Verbauwerks angeordnet. Dass der Durchbruch des Abbrisses weitere Auswirkungen hat, ist dahingehend nicht zu berücksichtigen.

ee) Zuerst sind die baulichen Auswirkungen des Abbrisses grundsätzlich berücksichtigungsfähig. Die von Familie Schäfer beschriebenen Folgen für die Fußbodenheizung, Treppe sowie beeinträchtigte Arbeitsmöglichkeiten sind zwar nicht unerheblich. Allerdings besteht kein Recht auf Störungsfreies Arbeiten im Home-office. Hierfür können Büroräume organisiert werden. Dass auch die

Sonstige Wohnnutzung unmöglich  
oder völlig unzumutbar wäre  
ist nicht ersichtlich.

Ebenfalls kein Grund für  
eine ermessensfehlerhafte Ent-  
scheidung ist der Umstand,  
dass die Änderung erst  
knapp 18 Monate nach Fertig-  
stellung des Rohbaus erfolgte.

Die vorliegende Meldung durch  
die Mandantin wurde durch  
den Fachler Schiefel zuzu-

rechnende Verhalten von Herrn

Dogers verursacht. Nach positive-

Vertrauen durch die Mandantin

im Mai 2016 wurde schnell  
gehandelt, und der Beschluss

von Juli erlassen.

Sa (nicht aus-  
Führend, da die  
H. seit 2/2015 er-  
kündigen konnte.)

b) Allerdings war die ebenfalls im Bescheid enthaltene Bedingung, dass die Beseitigungsaufforderung erst wirksam wird, wenn auf dem Nachbargrundstück ein Wohnhaus gebaut wird, rechtswidrig. Es liegt ein Verstoß gegen § 36 III VwVfG vor, wonach die Nebenbestimmung dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwiderlaufen darf. Dieses Verbot ist Ausdruck des Gebots der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Die Nebenbestimmung muss sachbezogen und sachgerecht sein. Sie muss zudem der Beseitigung von Nachteilen dienen, die dem Adressaten - also Familie Schäffeld - entstanden. Zwischen diesen Nachteilen und der Nebenbestimmung muss ein Kausal-

Zusammenhang bestehen.

Diese Voraussetzung liegt nicht vor. Die Bedingung mindert die Bedeutung der Adressaten nicht, sondern verschiebt sie nur zeitlich. Ob damit finanzielle Ersparnisse erzielt werden, ist mit Blick auf die Inflation fraglich.

Zudem dient dies nicht dem Zweck von § 76 I 1, 6 Abs. 1. Die Ziele auf der Herstellung ordnungsgemäßer Zustände ab.

Aber Zweck der  
Abstandsfläche  
realisiert ist das  
erst bei Zerbauung  
des linken Teils  
des Grundstückes.

Dies wird hierdurch gerade ohne sachgerechten Grund verweigert. Zudem besteht das Risiko, dass die Mandatärin bei einer möglichen, aber derzeit noch nicht geplanten weiteren Bebauung des Grundstücks auf Grund des illegalen Vorgehens



aus fevopolizeilichen Gründen  
in ihrer Möglichkeit eingeschränkt wird.

II. Diese rechtswidrige Nebenbestimmung kann auch isoliert angefochten werden. Ein solcher Anspruch auf isolierte Anfechtung besteht in Anlehnung an den Gedanken von § 44 II UvVb grundsätzlich dann, wenn der Betroffene einen Rechtsanspruch auf uneingeschränkte Begünstigung besitzt oder bei einem Ermessensverwaltungssakt feststeht, dass der Verwaltung bei Kenntnis der Rechtswidrigkeit der Nebenbestimmung der Verwaltungssakt ohne diese erlässt hätte. Letzteres kann allerdings nicht festgestellt werden.

Allerdings hat die Mandantin einen Anspruch auf Erlass

Wird, aber die  
"Maßstab"!

der uneingeschränkten Besichtig-  
systemfüg. Dagegen ist  
das grundsätzlich bestehende  
Ermessen der Behörde auf  
Null reduziert. Es gibt keinen  
Grund, weshalb die Behörde  
unter Abwägung aller Interessen  
rechtsfehlerfrei davon absehen  
könnte, eine solche uneinge-  
schränkte Änderung ~~zu~~ zu  
erlassen. Insbesondere stehen die  
von Familie Schäfeld vor-  
gebrachten Argumente dem  
nicht entgegen. Auch muss  
nicht abgewartet werden, ob  
die Mandantin selbst bauen  
will. Das ergibt sich schon  
daraus, dass der Verbau  
den Grundstückswert bei einem  
etwas höheren Vorlauf mindern  
würde.

Fr. Werder Höhe?

C. Auch aus Zweifelsfällen  
Leibensrechtsproblemen ist der Mandat-  
darin zu einem noch festgelegt  
möglichen Aufrechnungs Widerspruch  
für die Nebenbestimmung zu  
refer. Zuerst werden hierfür nach  
§ 3 I Nr. 2 ArbZGebG; Um  
§ 1 I Nr. 1 BauZGebO Gebühre  
fällig; auch bei einem geltenden  
Widerspruchsverfahren kann Kost  
nach Nr. 13.1 oder 13.3 d  
BauZGebO fällig werden. ~~Das~~  
Letzteres ist jedoch nicht zu  
erwarten.

Im Rahmen eines etwaigen  
späteren Prozesses wäre darauf  
zu achten, dass nur die Neben-  
bestimmung angegriffen wird. OZ  
Aufhebung des gesamten Bestandes  
ist nicht im Interesse der  
Mandatarin. Der Verbau soll  
✓ gerade abgeissen werden.

Entwurf des  
Widerrufs

Hamburg,  
12.08.2016

Dr. Lagemann & Partner  
Große Bleichen 8  
20354 Hamburg

Entwurf!

Denkwerk Begegnung  
Zentrum für Wirtschaft-  
förderung, Arbeit & Umwelt  
Postfach 800380  
21003 Hamburg

Grundstück Tönneweg 80c, Bau-  
block 601-132, Flurstück 2773  
in der Gemeinde Cuxstade

Bescheid vom 27.07.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,  
in der vorbeschriebenen Angelegenheit  
vertret ich Frau Jeannelle  
Vareth, Tönneweg 82, 21039 Hamburg.

In ihrem Namen wird Antrag  
gelegt sich gegen die in dem  
Bescheid vom 25.07.2016,  
zugegangen am 28.07.2016,

Und ausdrücklich nur gegen  
diese, enthaltene Nebenbestim-  
mung, dass der ausgesprochene  
Beseitigungsauftrag erst rechts-  
wirksam wird, wenn auf dem  
Nachbargrundstück Türoweg  
82 in zweiter Reihe ein  
Wohnhaus gebaut wird,

### Widerspruch

ein Gut beauftragt,

1. die oben genannte Nebenbe-  
stimmung (2. Absatz der 2. Seite)  
des Bescheides ~~mit~~ vom  
Bezirksamt Begehdorf vom  
25.03.2016, Az.: A/VS 213/  
7382 aufzuheben

2. die Kosten des Widerspruchsvor-  
fahrens der Stadt Hamburg auf-  
zusetzen und die Zuschickung  
eines Bevollmächtigten für  
notwendig zu erklären.

## I.

Meine Mandantin ist Eigentümerin  
des Grundstückes mit der Flur-  
bezeichnung 2732, Tönning 82.

Auf dem nebenan liegenden Grund-  
stück ~~ebenda~~ mit der Flur-  
nummer 2733 erbaut das Ad-  
ressaten des Bescheides seit  
2014 auf Grund einer Bau-  
genehmigung vom November 2014  
ein mittlerweile bezogenes Wohn-  
haus.

Anders als genehmigt, und ohne  
Zustimmung meiner Mandantin,  
wurde in Richtung ihres Grund-  
stückes ein 3,60m hoher Neubau  
errichtet, der nur 1,23m von  
der Grundstücksgrenze entfernt  
endet. Dass es die geltende  
Abstandsregelungen unterschritten  
werden, erfuhr meine Mandantin  
erstmalig im Mai 2016. Sie  
setzte sich anschließend mit

dem Bauamt in Verbindung,  
um diesen Zustand zu beheben.  
Daraufhin wurde am 25.03.2016  
der nunmehr angeforderte Bescheid  
erlassen.

## ii

Die Nebenbestimmung, dass  
die Abrissverfügung erst bei Be-  
bauung des Wohnsitzes  
ist rechtswidrig und kann  
isoliert angefochten werden.

Eine isolierte Anfechtung im  
Widerspruchsverfahren ist zulässig  
(vgl. GA, S. 4 unter bis S. 5 aE).  
Dieser ist auch fristgerecht  
(vgl. GA, S. 5 unter b) und nicht  
aus anderen Gründen unstatthaft  
(vgl. S. 6 ff. unter c)).

Die Abrissverfügung selbst wurde  
rechtsmäßig erlassen. Sie beruht  
auf einem Verstoß  
gegen § 18 BauO (vgl. GA  
S. 11 ff.). Das Ermessen wurde

fehlt ausgeübt. Die Anord-  
nung ist nicht unverhältnismäßig  
(vgl. GA S. 14 H. unter a)). Das  
Interesse anderer Mandatäre an  
der Grundbesetzung (S. 16, aa))  
überwägt etwaige Kosten für  
die Adressaten (S. 18, ab)), soweit  
dies überhaupt relevant ist  
(S. 19, ad)). Daran ändert auch  
die Insolvenz der Befirma  
nichts. Andere Unternehmense  
Beteiligten liegen ebenfalls  
nicht vor (S. 20 f., ee).

Alles dies ist die angegriffene  
Verfahrensweise wegen eines  
Verstoßes gegen § 36 III UWbG  
rechtswidrig (S. 22 f. unter b)).

Dies kann auch isoliert ange-  
fochten werden, da ein Anspruch  
auf Erlass einer unbeschränkten  
Abstammungsverfügung besteht (S. 24 f.  
unter ii.)



Abd der Hinsetzung eines  
Bewohnmächtyen im Vorverste  
ist auf Grund der Sach-  
und Rechtslage erforderlich

Stellen

Rechtswert

~~I~~ II ~~futurale~~:

Fut.- und Begründetheitsprüfung  
stärker aufgearbeitet und gut  
wertbar ist.

Es sollte das Ding der ~~futurale~~-  
BE eingeleitet werden!

Notwendig für Überprüfung des Erwerbers  
und eine mögliche Erw. rechtlichem auf  
Nile hätte deutlicher Wertungsbedarf  
werden können. „Klärung“ nicht über-  
zeugend abgeleitet

II Sach folgen

neil befriedigend (NR)

bei 05/07.27 32